



L	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing. 18. Juli 2022					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.	FB/AB			

5.5

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Abt. 5 Bauen und Umwelt
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2022/0501 hm

Ihr Schreiben vom
05.07.2021
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Matthias Hahn
matthias.hahn@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675747
06232 675760

12.07.2022

**Betr.: Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04) in den Gemarkungen Reichenbach, Landkreis Kaiserslautern und Jettenbach, Landkreis Kusel;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der vorgelegten Maststandorte bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

Es gilt zu beachten, dass bei der Planung, auch der Rückbauvorhaben, die Kranstandorte, Neu-, Umbau bzw. Ertüchtigung von Zuwegungen sowie die notwendigen Trassen der Ver- bzw. Entsorgungsleitungen unbedingt zu berücksichtigen sind. Die Detailplanung ist daher noch abzustimmen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.





2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen und dürfen grundsätzlich nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Sollte durch die Lage der genannten Kleindenkmäler eine weitere Bauausführung nicht möglich sein, so ist es aus Sicht der Direktion Landesarchäologie zulässig, die Grenzsteine temporär zu entfernen. Sie müssen aber gesichert und später durch einen ÖbVI neu eingemessen werden. Einschlägige Regelungen durch das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) sind zu beachten.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. 
Matthias Hahn